

## Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des **Gemeinderates** der Stadtgemeinde Eferding

**am Donnerstag, den 23. Oktober 2014,**  
**um 19.00 Uhr**  
Stadtamt Eferding  
Sitzungssaal

Anwesend: Bürgermeister Johann Stadelmayer als Vorsitzender  
Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger  
STR Peter Schenk  
Vbgm. Egolf Richter  
STR Karl Hemmelmayr  
STR Christa Klinger (ab Top 3.2)  
STR Klaus Pollak

GR Stefan Peischl	GR Marianne Stöger
GR Roland Schenk	GR Michael Pittrof
GR Ers. Hermann Kepplinger	GR Ers. Dietmar Mayr
GR Doris Monika Starzer	GR Theresia Grabner
GR Roland Schrenk	GR Josef Hellmayr
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder	GR Andreas Loidl
GR Ers. Manfred Peischl	GR Harald Melchart
GR Mag. FH Gerhard Uttenthaller	GR Mag. Karl Mair-Kastner
GR Mag. Rudolf Gföllner	GR Heinz Grandl

VB Andreas Hehenberger  
Schriftführerin: VB Manuela Appelius

Entschuldigt: GR MMMag. Herbert Melicha  
GR Wolfgang Steininger  
GR Bernhard Kliemstein

## Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Gem. § 46 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. berichtet der Vorsitzende weiters, dass der TOP 8.1 Verein Familienzentren der öö. Kinderfreunde – Hort Eferding, Welser Straße und Krabbelstube Eferding, Linzer Straße - Mietvertragsanpassungen (Zl. 250, 491 / 2014) abgesetzt wird.

## **Tagesordnung:**

### **1.0 Gemeindevertretung**

#### **1.1 Errichtung eines Verwaltungsausschusses für Wohnungsangelegenheiten (Zl. 004-4/2014)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Durch den weiteren Wohnbau in Eferding erhöht sich die Zahl der seitens der Stadtgemeinde Eferding zu vergebenden Wohnungen wesentlich. Da korrekterweise für die Vergabe von Wohnungen Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung notwendig sind, diese aber im wesentlichen nur fünfmal pro Jahr stattfinden, sind Überlegungen angestellt worden, diese Vergabevorschläge rascher im Sinne der Wohnungswerber und Wohnungsgesellschaften zu erstellen.

Zur Lösung bietet sich die Schaffung bzw. Errichtung eines eigenen „Verwaltungsausschusses“ an, der vom Gemeinderat mittels Übertragungsverordnung das Recht erhält, auch nach außen bindende Entscheidungen zu treffen (§ 44 Abs. 2 öö. GemO 1990). Die Aufgaben dieses „Wohnungsausschusses“ sollen im Wesentlichen beinhalten:

- Beratungen hinsichtlich geplanter Wohnungsbauten
- Generelle Vorschläge an die Wohnungsgesellschaften betreffend Bedarf, Lage, Art und Ausgestaltung von Wohnungen
- Abhaltung von Wohnungssprechtagen mit Wohnungsinteressenten
- Erstellen von Kriterien zu Wohnungsvergaben
- Beschlüsse über Vergabevorschläge von Wohnungen u. Mitteilung an die Wohnungsgesellschaften
- Bindeglied zwischen der Stadtgemeinde Eferding und den Wohnungsgesellschaften hinsichtlich allgemeiner Wohnungsangelegenheiten
- Ausarbeitung von Vorschlägen an den Bürgermeister zur Vergabe von Wohnungen und Geschäftslokalen in Gemeindeobjekten

Zur Schaffung dieses „Wohnungsausschusses“ im Sinne des § 18b oö. GemO 1990 i.d.g.F. sind von den einzelnen Fraktionen Wahlvorschläge gemäß § 33 leg. cit. wie folgt eingereicht worden.

Seitens der SPÖ:

Mitglieder: Johann Stadelmayer, Mag. Jutta Kepplinger, Peter Schenk  
Ersatzmitglieder: Stefan Peischl, Bernhard Kliemstein, Doris Starzer

Seitens der ÖVP:

Mitglieder: Egolf Richter, Christa Klinger, Karl Hemmelmayr  
Ersatzmitglieder: Marianne Stöger, Josef Hellmayr, Michael Pittrof

Seitens der FPÖ:

Mitglied: Klaus Pollak  
Ersatzmitglied: Andreas Loidl

Im Sinne der zit. Bestimmungen der oö. GemO kommt die Funktion des Obmannes der SPÖ – Fraktion, die Funktion des Obmann-Stv. der ÖVP – Fraktion zu.

Die GRÜNE Fraktion hat mit Schreiben vom 15.10.2014 dem künftigen Obmann gemäß § 33 Abs. 7 leg. cit. mitgeteilt, dass Herr Manfred LOIDL als Vertreter mit beratender Stimme und Herr Mag. Karl MAIR-KASTNER als Ersatzmitglied in diesen Ausschuss entsendet werden. (Beilage Nr.4)

### Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder fragt, wie der Ausschuss Wohnungssprechtage abhalten möchte. Der Ausschuss ist ein beratendes Organ des Gemeinderates, die Abhaltung eines Sprechtagess obliegt der Gemeindeverwaltung.

Er beanstandet auch, dass nie Vergaberichtlinien beschlossen wurden, diese müssen bindend und öffentlich sein.

Hier ordnungsgemäß einen Ausschuss zu bilden ist zwingend notwendig, jedoch wäre zuvor eine generelle Neuordnung der gesamten Ausschüsse erforderlich, da manche Ausschüsse nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt sind.

StR Pollak betont, dass hier im Gemeinderat keine Berufspolitiker tätig sind und es sehr wohl Vergaberichtlinien gibt. Die ganze Sachlage engstirnig aufs Papier zu bringen, nach dem jedoch nicht zweckmäßig gearbeitet werden kann, sieht er nicht als sinnvoll.

GR Pittrof ist der Meinung, dass dem Antrag über die Errichtung des Wohnungsausschusses zugestimmt werden soll. Einen Wohnungssprechtage abzuhalten ist womöglich nicht sehr sinnvoll, jedoch sollen sich über diese weiteren Angelegenheiten die Mitglieder des künftigen Ausschusses beraten.

Der Vorsitzende schließt sich seinem Vorredner an und erklärt, dass auch die Kriterien zu Wohnungsvergaben im Ausschuss überarbeitet werden können.

StR Schenk erklärt, dass bei sozialen Notlagen oft sofort zu Handeln ist, hierbei einen Beschluss abzuwarten wäre für die Betroffenen nicht zumutbar.

Die heutige Beschlussfassung für die Errichtung des neuen Wohnungsausschusses ist auch für ihn unaufschiebbar.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch Erheben der Hand wie folgt:

**1.) Gesamter Gemeinderat:**

- a) Gemäß § 18b der oö. GemO 1990 i.d.g.F. wird die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses für Wohnungsangelegenheiten genehmigt.

**EINSTIMMIG**

- b) Entsprechend § 33 Abs. 4 oö. GemO 1990 wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes bestimmt, dass in diesem Verwaltungsausschuss für Wohnungsangelegenheiten die SPÖ – Fraktion den/die Obmann/Obfrau und die ÖVP – Fraktion den/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in stellt.

**Für den Antrag stimmen:**

• **Von der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Doris Monika Starzer, GR Roland Schrenk, GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Ers. Manfred Peischl

• **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr

• **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

• **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

**Gegen den Antrag stimmt:**

• **Von der SPÖ-Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

- c) Zur Vereinfachung des folgenden Abstimmungsverfahrens bei der Wahl der Mitglieder in den ggstdl. Verwaltungsausschuss wird gem. § 52 oö. GemO 1990 auf die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verzichtet.

**EINSTIMMIG**

**2.) Fraktionswahlen:**

- a) Entsprechend dem Wahlvorschlag der SPÖ – Fraktion (Beilage Nr.1) werden die angeführten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses für Wohnungsangelegenheiten gewählt.

**Für den Antrag stimmen:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Doris Monika Starzer, GR Roland Schrenk, GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Ers. Manfred Peischl

**Gegen den Antrag stimmt:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

- b) Entsprechend dem Wahlvorschlag der ÖVP – Fraktion (Beilage Nr.2) werden die angeführten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses für Wohnungsangelegenheiten gewählt.

**EINSTIMMIG**

- c) Entsprechend dem Wahlvorschlag der FPÖ – Fraktion (Beilage Nr.3) wird das angeführte Mitglied und Ersatzmitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Verwaltungsausschusses für Wohnungsangelegenheiten gewählt.

**EINSTIMMIG**

**1.2 Übertragung des Beschlussrechtes an den Verwaltungsausschuss für Wohnungsangelegenheiten (Zl. 004-4/2014)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding für Angelegenheiten des Wohnungswesens (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses für Wohnungsangelegenheiten genehmigt.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit soll nun für Angelegenheiten des Wohnungswesens der Stadtgemeinde Eferding das erforderliche Beschlussrecht des Gemeinderates an diesen neu eingerichteten Verwaltungsausschuss für Wohnungsangelegenheiten wie folgt übertragen werden.

Diese Übertragung des Beschlussrechtes hat in Form einer Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 23.10.2014, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates in Angelegenheiten des Wohnungswesens der Stadtgemeinde Eferding an den Verwaltungsausschuss für Wohnungsangelegenheiten übertragen wird.

Aufgrund des § 44 Abs. 2 oö. GemO 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

## § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird für Angelegenheiten des Wohnungswesens der Stadtgemeinde Eferding das erforderliche Beschlussrecht des Gemeinderates an den Verwaltungsausschuss für Wohnungsangelegenheiten wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschuss für Wohnungsangelegenheiten erstreckt sich auf folgende Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

- Generelle Vorschläge an die Wohnungsgesellschaften bzw. -genossenschaften betreffend Bedarf, Lage, Art und Ausgestaltung von Wohnungen
- Erstellung u. Beschlussfassung von Kriterien und Richtlinien zu Wohnungsvergaben
- Vergabevorschläge zur Neuvermietung von Wohnungen von Wohnungsgesellschaften bzw. -genossenschaften, sofern dies der Stadtgemeinde Eferding auf Grund vertraglicher Regelungen zukommt

## § 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

**2.0 Personalangelegenheiten****2.1 Ausschreibung des Dienstpostens des Stadtamtsleiters (Zl. 011/2014)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß dem Schreiben des Herrn Stadtamtsleiters vom 29.09. d. J., worin Einzelheiten seiner in Aussicht stehenden Ruhestandsversetzung angeführt sind, schlägt er vor, zeitnahe die Ausschreibung des vakanten Dienstpostens in die Wege zu leiten.

Zur Ausschreibung dieser Dienstpostens ist im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Ein vom Personalbeirat und vom Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding empfohlener Entwurf dieser Stellenausschreibung liegt vor.

Debatte:

GR Pittrof schlägt zu „Aufgabenbeschreibung“, Punkt 5, folgende Abänderung vor:

~~Koordinierung~~ **Zuständig** für Vorbereitung, Erledigung und Umsetzen der Beschlüsse im Stadt- und Gemeinderat.

Nach regem Meinungsaustausch kann allgemein festgehalten werden, dass den Mitgliedern des Gemeinderates wichtig ist, eine/n Leiter/in des Stadtamtes zu finden der/die bereits Führungskompetenzen aufweist.

Die Stellenausschreibung sollte jedoch nicht zu sehr ausgeschmückt werden, da im Auswahlverfahren ohnehin durch die Personalberatungsfirma und dem Personalbeirat eine Vorauswahl getroffen wird. Folgende Punkte sollen abgeändert werden:

„Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen“ Punkt 1 und 2:

- Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule oder eines anderen Bildungsabschlusses mit Matura oder Berufsreifeprüfung, **jeweils mit umfangreichem Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung**
- ~~Umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung~~ Oder Absolvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitäts- oder Hochschulstudiums (z.B. Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, Public Management, ...) **mit mehrjähriger Berufserfahrung.**

\*Änderungen Fett & Kursiv

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Oktober 2014 wird von der Stadtgemeinde Eferding gemäß den §§ 8 und 9 des oö. Gemeinde-Dienstrechts- u. Gehaltsgesetzes 2002 (Oö. GDG 2002) und den §§ 7 und 8 des oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 (Oö. GBG 2001), in den jeweils geltenden Fassungen, folgender Dienstposten zur Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben:

**Leiter / Leiterin des Stadtamtes Eferding**  
**Beamten dienstposten der Funktionslaufbahn GD 10.1 (altern. Verw. Gr. B, Dkl. II-VII)**

Dienstbeginn: 01. September 2016

Beschäftigungsausmaß: 100% (40 Wochenstunden)

Vom 01. Mai 2015 bis zum 30. Nov. 2015 ist eine Einschulungsphase als Vertragsbedienstete/r in der Funktionslaufbahn GD 14.1 vorgesehen. Ab dem 01. Dez. 2015 bis zum 31. Aug. 2016 erfolgt eine stellvertretende Bestellung des Stadtamtsleiters – der Stadtamtsleiterin - in der Funktionslaufbahn GD 10.1 als Vertragsbedienstete(r).

Die Bestellung zum Stadtamtsleiter – zur Stadtamtsleiterin – erfolgt zunächst befristet auf die Dauer von 3 Jahren. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen um jeweils weitere 5 Jahre möglich.

### **Aufgabenbeschreibung:**

- Leitung des Stadtamtes und Führung der gesamten Verwaltung
- Ansprechpartner/in für Bürgermeister, Gemeindeorgane und Bevölkerung
- Personalangelegenheiten, Dienststellenaufsicht über alle Dienststellen der Stadtgemeinde Eferding
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen bedürfnis- u. kundenorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- **Zuständig** für Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Beschlüsse im Stadt- und Gemeinderat
- Geschäftsführung der VFI „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertragsangelegenheiten und Verordnungen in Absprache mit den zust. SachbearbeiterInnen
- Aufgabenerledigung gemäß dem Geschäftsverteilungsplan oder über Auftrag des Bürgermeisters

### **Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:**

- österr. Staatsbürgerschaft
- volle Handlungsfähigkeit
- einwandfreies Vorleben
- persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben
- bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, sofern die gesundheitliche Eignung dafür gegeben war
- Bereitschaft zu Mehrleistungen im Rahmen von Dienstverpflichtungen

### **Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:**

- Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule oder eines anderen Bildungsabschlusses mit Matura oder Berufsreifeprüfung, **jeweils mit umfangreichem Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung.**
- Oder Absolvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitäts- oder Hochschulstudiums (z.B. Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, Public Management, ...) **mit mehrjähriger Berufserfahrung.**

- Entsprechende Dienstausbildung nach der Oö. Gemeinde-Dienstausbildungs-verordnung (sofern diese nicht bereits abgelegt wurde, hat sie innerhalb der befristeten Bestelldauer verpflichtend zu erfolgen).

### **Wünschenswerte Fähigkeiten und Kenntnisse:**

- Erfahrung im Gemeindedienst
- gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und der regionalen Strukturen
- gute EDV-Kenntnisse
- gute Ausdrucksform in Schrift und Sprache sowie sicheres Auftreten
- hohe Mitarbeiterführungs- u. Sozialkompetenz
- Managementkenntnisse, Organisationsfähigkeit
- Motivationskraft, Teamorientierung, Belastbarkeit, Kritikfähigkeit, Objektivität und Offenheit, Konfliktlösungsfähigkeit
- Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen
- persönliche und zeitliche Flexibilität, Bereitschaft zur Weiterbildung, Ausdauer u. Genauigkeit
- Führerschein der Gruppe B

### **Auswahlverfahren:**

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des Oö. GBG 2001, Oö. GDG 2002 und den darin normierten Objektivierungskriterien. Die Stadtgemeinde Eferding behält sich die Möglichkeit vor, Vorstellungsgespräche, Hearings, Tests und sonstige fachliche Begutachtungen durchzuführen.

Allfällige im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren anfallende Kosten werden nicht ersetzt.

### **Bewerbung:**

Die Bewerbung ist schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen bis spätestens **12. Dezember 2014** (12:00 Uhr) an das Stadtamt Eferding, Stadtplatz 31, 4070 Eferding, zu richten. Anzuschließende Unterlagen: Lebenslauf, Motivati-onsschreiben, aktuelles Ausweis-foto, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Zeugnisse und Nachweise über bisherige berufliche Verwendungen.

Bewerbungsformulare sind beim Stadtamt Eferding erhältlich oder können von der Homepage ([www.eferding.at](http://www.eferding.at)) heruntergeladen werden.

Für nähere Auskünfte und Informationen steht Ihnen Herr Stadtamtsleiter Ewald Mölzer (Tel. 07272/5555-0) gerne zur Verfügung.

## **2.2 Änderung des Dienstpostenplanes der Stadtgemeinde Eferding (Zl.011-0)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

1)

Aufgrund der Vielzahl an Schülern, welche die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, bedarf es dringend einer zusätzlichen Planstelle für eine/n Vertragsbedienstete/n für die Nachmittagsbetreuung von Schülern/innen in der Neuen Mittelschulen Eferding Süd, teilbeschäftigt mit 14 Wochenstunden, Funktionslaufbahn GD 21.

2)

Durch die Übernahme der Rechtsträgerschaft des Caritas Kindergartens durch die Stadtgemeinde Eferding mit September 2014 ist gemäß Dion IKD des Landes Oberösterreich eine Aufnahme der Mitarbeiterinnen des neuen Kindergartens Schiferplatz im Dienstpostenplan unter sonstige Dienstposten erforderlich, wozu anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung bereits der entsprechende Beschluss gefasst wurde.

Da jedoch 2 Kindergartenpädagoginnen vom Kindergarten Schiferplatz (nämlich Fr. Dengel und Fr. Berndl) mit Ende des vergangenen Kindergartenarbeitsjahres 2013/2014 ihr Dienstverhältnis noch bei der Caritas gelöst haben, waren diese beiden Dienstposten neu auszuschreiben, und zwar gemäß Dienstrecht der Stadtgemeinde Eferding.

Außerdem hat auch eine Reinigungskraft im Kindergarten Schiferplatz, nämlich Fr. Weberegger Sandra, ihr Dienstverhältnis mit Wirkung vom 26.09.2014, also bereits bei der Stadtgemeinde, aufgelöst.

Es sind daher folgende 3 Dienstposten für den Kindergarten Schiferplatz im Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Eferding (Dienstrecht Stadtgemeinde) zu ergänzen:

- Kindergartenpädagogin/in für eine U-3 Gruppe, Entlohnungsgruppe KBP, Beschäftigungsausmaß 81,875%
- Kindergartenpädagogin/in gruppensführend, Entlohnungsgruppe KBP, Beschäftigungsausmaß 88,125%
- Reinigungskraft, Funktionslaufbahn GD 25, Beschäftigungsausmaß 62,5%

Dafür ist folgender Dienstposten für den Kindergarten Schiferplatz im Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Eferding (Dienstrecht Caritas) zu löschen:

- Reinigungskraft, Einstufung CBK V1a, (Dienstposten von Fr. Weberegger Sandra), Beschäftigungsausmaß 62,5%

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Eferding, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.06.2014, erfährt folgende Änderungen:

- Schaffung eines zusätzlichen Dienstpostens der Funktionslaufbahn GD 21 - Vertragsbediensteten für die Nachmittagsbetreuung der Schüler/innen in der Neuen Mittelschule Eferding Süd mit einem Beschäftigungsausmaß von 35 %.
- Schaffung von Dienstposten für zwei Kindergartenpädagogen/innen im Kindergarten Schiferplatz, teilbeschäftigt mit 81,875 % und mit 88,125 %, Entlohnungsgruppe KBP.
- Schaffung eines Dienstpostens für eine Reinigungskraft im Kindergarten Schiferplatz mit einem Beschäftigungsausmaß von 62,5 % in der Funktionslaufbahn GD 25.
- Dienstrecht Caritas: Löschung eines Dienstpostens einer Reinigungskraft, Einstufung CBK V1a, Beschäftigungsausmaß 62,5%

### **3.0 Vermögensangelegenheiten**

#### **3.1 Verkauf „Innbachgrundstücke“ an Land OÖ. für Rekultivierung Innbach (Zl. 840-03)**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Der Gewässerbezirk Grieskirchen und der Wasserverband Innbach beabsichtigen den Innbach zu rekultivieren bzw. zu sanieren. In diesem Rahmen soll ein Uferstrandstreifen entwickelt werden. Zu diesem Zweck werden Grundflächen benötigt. Die Stadtgemeinde Eferding besitzt entlang des Innbaches, im Gemeindegebiet von Fraham, die Grundstücke 1003, 1004, 1005, 1006/2, KG. 45020 Oberschaden mit einem Gesamtausmaß von 36.147m<sup>2</sup>.

Mit Schriftstück vom 09.10.2014, GZ. N-900657/33-2014-Re teilt Dipl.-Ing. Dr. Reifetshammer im Namen des Landes OÖ. das Kaufinteresse an diesen Grundstücken mit. Diese sollen zur Errichtung dieses Uferstrandstreifens und eventuell als dafür benötigte Tauschflächen dienen. Es liegen dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung zwei Kaufvarianten vor. Einerseits soll nur die notwendige Fläche in einer Breite von zehn Metern erworben werden. Andererseits würde das Land OÖ. auch die gesamten Flächen erwerben.

Für die landwirtschaftlichen Grundflächen wird ein Quadratmeterpreis in der Höhe von € 9,00, für die Waldfläche € 3,00 geboten. Zur Ermittlung des ortsüblichen Verkehrswertes wurden Sichtungen von Kaufpreisen in der Urkundensammlung des Grundbuches für die Katastralgemeinden Fraham, Straß, Puppung und Oberschaden für den Zeitraum 2010-2014 vorgenommen.

Auf Grund des Flächenausmaßes und den durch das Land OÖ. ermittelten Verkehrswerten ergibt sich somit ein Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 306.489,00, sollte sich die Stadtgemeinde Eferding für eine Gesamtveräußerung entscheiden.

Derzeit sind diese Flächen an die Gemüsebauern Berger und Mayer, jeweils Passauerstraße, 4070 Eferding, verpachtet. Die Stadtgemeinde Eferding erzielt hierbei eine jährliche Pachteinnahme in der Höhe von € 1.345,20. Im Falle einer Veräuße-

rung müssten die bestehenden Pachtverhältnisse entsprechend aufgekündigt werden.

Das genannte Schriftstück vom Amt der OÖ. Landesregierung liegt dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Beschlussfassung vor.

Debatte:

Bgm. Stadelmayer sieht es als äußerst positiv, dass durch die Renaturierung des Innbachs ein Zeichen gesetzt wird.

StR Schenk schließt sich der Meinung an, der Grundpreis je Quadratmeter sei auch angemessen.

GR Mag. Mair-Kastner findet es gut, einen für die Gemeinde ohnehin unbrauchbaren Grund für diesen Zweck zu veräußern.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding möge beschließen wie folgt:

Damit dem Land OÖ. (Gewässerbezirk Grieskirchen und Wasserverband Innbach) zur Rekultivierung des Innbaches entsprechende Grundflächen zur Verfügung stehen, veräußert die Stadtgemeinde Eferding die Grundstücke Parzellen Nr. 1003, 1004, 1005, 1006/2, KG. 45020 Oberschaden mit einem Gesamtausmaß von 36.147m<sup>2</sup> an das Land OÖ.

Gemäß Verkehrswertermittlung durch das Land OÖ. beträgt der Gesamtkaufpreis € 306.489,00.

Das vorliegende Schriftstück vom 09.10.2014, GZ. N-900657/33-2014-Re verfasst durch das Amt der OÖ. Landesregierung, Dipl.-Ing. Dr. Reifetshammer, wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die bestehenden Pachtverhältnisse sind entsprechend aufzukündigen.

**StR Klinger betritt den Sitzungssaal um 20:05 Uhr und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.**

**3.2 Verkauf eines Teilstückes der Rudolf-Diesel-Straße an die Kreuzmayr GmbH. (Zl.840-03)**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, StR Pollak, berichtet wie folgt:

Die Kreuzmayr GmbH. besitzt im Betriebsbaugebiet die Grundstücke Parzellen Nr. 424, KG. Eferding (Betriebsobjekt) und die Grundstücke 428/3 und 428/4, ebenfalls jeweils KG. Eferding. Die Parzelle 424 wird von den anderen vom öffentlichen Gut, Parzelle Nr. 972/4, KG. Eferding getrennt. Hierbei handelt es sich um die Rudolf-Diesel-Straße.

Mit Schriftstück vom 23.06.2014 teilt Geschäftsführer Hr. Oskar Kreuzmayr Interesse an dem Straßenstück, welches seine Grundstücke trennt, mit.

Im Bereich des ehemaligen Altstoffsammelzentrums soll eine Lagerhalle für Schmierstoffe und ein Zwischenlager für Harnstoffe errichtet werden. Auch ist die Errichtung einer Parkfläche auf Grund der gestiegenen Mitarbeiterzahl notwendig.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding hat sich bereits in seiner Sitzung am 15.07.2014 in dieser Angelegenheit beraten und diese Angelegenheit an den Verkehrsausschuss verwiesen.

Dieser hat nun am 14.10.2014 getagt und ist zu dem Entschluss gekommen, das öffentliche Gut in diesem Bereich nicht aufzulassen, und keine Empfehlung an dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding für eine Veräußerung dieses Straßenabschnittes zu erteilen.

#### Debatte:

GR Pittrof bemängelt, dass bei der ÖVP-Fraktionssitzung dieser Akt noch unvollständig war.

#### BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, StR Pollak **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen das schriftliche Kaufinteresse des Herrn Kreuzmayr Oskar vom 23.06.2014 hinsichtlich eines Teiles der Rudolf-Diesel-Straße zur Kenntnis. Gemäß Empfehlung des Verkehrsausschusses wird jedoch das öffentliche Gut im Bereich der Fa. Kreuzmayr nicht aufgelassen bzw. veräußert.

## **4.0 Raumordnungsangelegenheiten**

### **4.1 Flächenwidmungsplan Nr. 2 – Änderung Nr. 2.15 (Eferding Nord - Pichler) (Zl.031-2.15/2014)**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Die Pichler-Grundstücke (ehem. Hinterberger) in Eferding Nord, Grundstücke Nr. 916/1 und Teile von 914/1 und 931/2 jew. KG Eferding, sollen bebaut werden.

Derzeit sind die betroffenen Grundstücke noch als „Grünland“ im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 2 ausgewiesen, im ÖEK Nr. 1 ist die betroffene Fläche als Bauländerweiterung für eine Wohnnutzung bereits vorgesehen.

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes kann daher ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

Mit Rücksprache von Fachbeamten der Abt. Raumordnung soll diese Änderung noch unter dem Flächenwidmungsplan Nr. 2 laufen, sollte zwischenzeitlich der Flächenwidmungsplan Nr. 3 rechtskräftig werden, wird die Änderung diesen Flächenwidmungsplan (Nr. 3) betreffen.

Ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat ist bereits am 28.08.2014 erfolgt. Anschließend wurde die Absicht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes kundgemacht. Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer von der öffentlichen Auflage erfolgte am 08.09.2014 bzw. Kundmachung vom 29.08.2014.

Einwendungen bzw. Anregungen wurden keine erhoben.

Debatte: Keine Wortmeldung

### BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGM. Richter **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Zur vorgesehenen Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Stadtgemeinde Eferding wird das Verfahren, entsprechend den Bestimmungen des § 33 bzw. § 36 ROG, durchgeführt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 36, Abs., ROG, kann das Stimmnahmeverfahren gem. § 33, Abs. 2 des ROG Gesetzes zur Gänze entfallen, weil die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 der Stadt Eferding steht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Es ergeht daher nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 23.10.2014, betreffend die Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Stadtgemeinde Eferding.

### **§ 1**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 33,34 und 36 des OÖ ROG i.d.F. des LGBl. Nr. 115/2005, wird nach durchgeführtem Verfahren die Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Stadtgemeinde Eferding gemäß dem vorliegenden Plan des DI Gerhard Altmann, Grieskirchen vom 10.07.2014 beschlossen.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit den auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, folgenden Tag in Kraft.

## **4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung 2.16 (Zl. 031-2/2014/Ba)**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Im Freibadgelände in Eferding (Widmung gem. Flächenwidmungsplan „Freibad“) soll im östlichen Bereich der Liegewiese eine Spielfläche für Jugendliche errichtet werden. Die Aufstellung einer Skateranlage, eines Funcorts sowie die Errichtung eines Beachvolleyballplatzes sind vorgesehen.

Entsprechend einer Rechtsauskunft des Gemeindebundes hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding in der Sitzung am 28.08.2014 einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des östlichen Freibadgeländes der Stadt Eferding entsprechend dem vorliegenden Entwurfsplan des Dipl. Ing. Gerhard Altmann vom 08.08.2014 zur Umwidmung in Grünland „Sport und Spielfläche“ gefasst.

Das entsprechende Verfahren gem. den Bestimmungen des Oö. ROG. 1994 i.d.g.F. wurde eingeleitet (Kundmachung und Verständigung der betroffenen Grundeigentümer). Einwendungen wurden keine erhoben.

Debatte: Keine Wortmeldung

### BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Zur vorgesehenen Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Stadtgemeinde Eferding wird das Verfahren, entsprechend den Bestimmungen des § 33 bzw. § 36 ROG, durchgeführt.

Es ergeht daher nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 23.10.2014, betreffend die Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Stadtgemeinde Eferding.

### **§ 1**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 33,34 und 36 des OÖ ROG i.d.F. des LGBl. Nr. 115/2005, wird nach durchgeführtem Verfahren die Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Stadtgemeinde Eferding gemäß dem vorliegenden Plan des DI Gerhard Altmann, Grieskirchen vom 08.08.2014 beschlossen.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit den auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, folgenden Tag in Kraft.

## **5.0 Finanzangelegenheiten:**

### **5.1 Sportförderungen 2014 (Zl. 061/261)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Sportförderungen durch die Stadt Eferding wurde die Sportförderung 2014 errechnet.

Der veranschlagte Budgetrahmen für das heurige Jahr beträgt **€ 25.000,-**, davon wurden bereits **€ 961,40** an Förderungen gewährt. Weiters wurden in der Sitzung des Stadtrates am 13.10.2014 Sportförderungen in der Höhe von gesamt **€ 3.848,00** beschlossen. Dies ergibt einen Kreditrest von **€ 19.390,60**.

Für die Gewährung der Fördermittel für Sportvereine ab je € 2.000,00 ist ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Debatte: Keine Wortmeldung

### **BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß den Sportförderrichtlinien wird nachstehenden Eferdinger Sportvereinen eine Sportförderung für das Jahr 2014 wie folgt gewährt:

Verein	Adresse	2013	Förderbetrag 2014
Union Stamm Eferding	Wiesinger Renate Au bei Brandstatt 20, 4070 Puppung	2.444,00	<b>2.400,00</b>
Union FC Gemüseregion Eferding	Wörth 47, 4070 Puppung	6.320,00	<b>6.510,00</b>
ASKÖ Eferding-Fraham	Schleimer Helmut Bahnweg 6, 4070 Eferding	4.850,00	<b>4.810,00</b>
Handballclub Eferding	Huemer Christoph Hinzenbach 1, 4070 Hinzenbach	4.920,00	<b>5.620,00</b>
	<b>SUMME</b>	18.534,00	<b>19.340,00</b>

### **5.2 Jugendtaxi – Gutscheinkaktion 2015 (Zl. 439)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Eferdinger Jugendliche im Alter von 16 – 22 Jahren erhalten seit dem Jahr 2009 Taxigutscheine in Höhe von € 50,-- pro Jahr.

Im 1. Halbjahr 2014 haben 65 Jugendliche (von 290 Anspruchsberechtigten) den 1. Teil der Jugendtaxigutscheine abgeholt.

Bisher wurden im heurigen Jahr Gutscheine im Wert von € 2.075,00 ausgegeben, erfahrungsgemäß werden aber nicht alle eingelöst:

	Abgeholte Gutscheine im Wert von:	Tatsächlich eingelöst:	50 % Landesförderung:
<b>2010</b>	€ 1.800,00	€ 1.359,00	€ 679,50
<b>2011</b>	€ 1.775,00	€ 1.121,00	€ 561,00
<b>2012</b>	€ 2.250,00	€ 1.647,00	€ 824,00
<b>2013</b>	€ 2.950,00	€ 2.173,00	€ 1.086,00
<b>2014</b> 1. Halbjahr	€ 1.625,00	€ 965,00	€ 482,00

Die Taxiunternehmen Hofbauer, Straßl und Hammer stimmen einer Vertragsverlängerung zu, die Preise werden die drei Taxibetriebe im nächsten Jahr nicht erhöhen.

Stern & Hafferl wird sich an der Aktion wegen zu geringer Inanspruchnahme lt. Schreiben vom 08.10.2014 nicht mehr beteiligen.

275 Jugendliche im Alter zwischen 16 und 22 Jahren sind derzeit in Eferding gemeldet. Die Kosten für die Stadt Eferding würden sich abzüglich der 50%-Förderung des Landes und bei maximaler Inanspruchnahme von allen Jugendlichen auf € 6.875,-- belaufen.

Es soll über die Weiterführung der Jugendtaxi-Aktion beraten werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

### BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch Erheben der Hand wie folgt:

- Die Stadtgemeinde Eferding verlängert die Jugendtaxi – Gutschein – Aktion für das Jahr 2015 im Falle einer Förderzusage des Landes OÖ.
- Die Stadtgemeinde Eferding stellt ein Ansuchen auf 50 % - Förderung beim Land OÖ. für das Jahr 2015.
- Berechtigter Personenkreis: Jugendliche im Alter zwischen 16 und 22 Jahren.
- Gutscheinmodell: Jeder Jugendliche kann bei den Taxiunternehmen Hammer, Hofbauer und Straßl die Gutscheine einlösen.
- Förderzeitraum: Jänner bis Dezember 2015.

- Die nicht ausgegebenen Gutscheine können auch im Jahr 2015 weiter verwendet werden.
- Zustimmung zur Verlängerung der Auftragserteilung: an Fa. Hammer, Fa. Hofbauer und Fa. Straßl, vorbehaltlich der budgetären Lage der Stadtgemeinde Eferding.

**Für den Antrag stimmen:**

- 
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**  
Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Keplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Doris Monika Starzer, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder, GR Roland Schrenk, GR Ers. Hermann Keplinger, GR Ers. Manfred Peischl
- **Von der ÖVP-Fraktion:**  
STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**  
STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**  
GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

**Der Stimme enthält sich:**

- **Von der ÖVP-Fraktion:**  
Vbgm. Egolf Richter

**Gegen den Antrag stimmen:**

- **Von der ÖVP-Fraktion:**  
STR Christa Klinger, GR Michael Pittrof

**5.3 Bericht Prüfungsausschuss – Überprüfung Bräuhaus – Kosten des laufenden Betriebes, Förderung Lustbarkeitsabgabe (Zl. 904)**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Rudolf Gföllner, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 30. September 2014 eine Sitzung abgehalten, in welcher die Kosten des laufenden Betriebes des Bräuhauses und die Förderung der Lustbarkeitsabgabe überprüft wurden.

Der beiliegende Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgetragen.

Debatte zu Punkt 1 des Prüfberichtes:

Vbgm. Mag. Kepplinger bringt zur Kenntnis, dass wie vereinbart, nach dem ersten Betriebsjahr des Bräuhauses die Tarife zu evaluieren sind. Ein Entwurf liegt vor und soll in der nächsten Budgetausschusssitzung präsentiert und überarbeitet werden.

Sie ist nicht glücklich berichten zu müssen, dass der errechnete Abgang bei etwa € 120.000,00 liegt. Der Großteil des Abganges schließt sich aus den enormen Energiekosten.

Auf die Anfrage von GR Grandl wer mit der Evaluierung befasst ist und ob dies noch in einem Ausschuss behandelt wird, erklärt Vbgm. Mag. Kepplinger, dass es keinen zuständigen Ausschuss gibt. Die finanziellen Angelegenheiten werden im Budgetausschuss behandelt. Alle anderen Anregungen, Beschwerden, Erfahrungsberichte von den bisherigen Veranstaltern, werden von den Sachbearbeitern gesammelt und versucht Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Ein Infrastrukturausschuss für die nächste Periode vorzusehen wäre sinnvoll.

GR Pittrof bittet darum, vor der besagten Budgetausschusssitzung die Entwürfe der Tarifordnung an die Fraktionsobmänner zu senden.

Im Weiteren möchte er an den säumigen Endabrechnungsbericht „Projekt Bräuhaus“ erinnern.

Debatte zu Punkt 2 des Prüfberichtes:

GR Mag. Mair-Kastner plädiert an den Stadtrat, betreffend den Förderzu- bzw. Absagen etwas sensibler vorzugehen. Die Mitglieder des Kulturklubs Timewarp können nicht nachvollziehen, weshalb durch die Stadt Eferding keine Förderung gewährt wurde. Immerhin bringen die Veranstaltungsserien viele Besucher und somit reichlich Einnahmen für die Stadtgemeinde.

Vbgm. Mag. Kepplinger erklärt, dass die mögliche Gewährung einer Förderung für die nächste Veranstaltung des Kulturklubs Timewarp nochmals überdacht werden muss. Sie möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Stadtrat hier nicht leichthin eine Entscheidung gefällt hat. Die Stromkosten, die diese Veranstaltungsreihe des Vereins durch das Equipment verursachen sind enorm, und diese führen zu erhöhten Ausgaben, die keinesfalls durch die Einnahmen gedeckt werden können.

GR Mayr-Pranzeneder betont, dass mit dem Thema Förderungen ein Ausschuss betraut werden soll. Es sollten klar strukturierte Förderrichtlinien erstellt werden. Diese wären somit für die Gemeinde bindend, und für jeden Verein klar ersichtlich, ob mit einem finanziellen Zuschuss gerechnet werden kann oder nicht.

GR Grandl ist auch der Meinung, dass Förderrichtlinien hier Klarheit verschaffen sollen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, diese fair zu gestalten. Es ist keine gerechte Richtlinie nur jene Vereine zu fördern, die ihren Vereinssitz in Eferding haben.

StR Hemmelmayr betont, dass es Kulturförderrichtlinien gibt und jede Fraktion einstimmig ihre Zustimmung gab. Diese nun aufzuheben oder abzuändern muss plausibel begründet werden.

Jeder Verein kann sich anhand der Kulturförderrichtlinien informieren, ob er förderwürdig ist oder nicht.

Dass die Mitglieder mancher Eferdinger Vereine großteils aus anderen Gemeinden stammen und diese oft nur von Seiten der Stadt Eferding gefördert werden, ist ein altbekanntes und leidiges Thema. Ein Förderschema bei dem sich jede Gemeinde – entsprechend der Anzahl der Vereinsmitglieder aus ihrem Gemeindegebiet beteiligt, wäre wünschenswert.

GR Mayr-Pranzeneder erwidert, dass die betroffenen Vereine womöglich nicht über die aufliegenden Kulturförderrichtlinien in Kenntnis gesetzt wurden, darauf soll künftig hingewiesen werden.

### BESCHLUSS

Auf Antrag des Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschuss vom 30. September 2014 bezüglich der Überprüfung der Kosten des laufenden Betriebes des Bräuhauses und die Förderung der Lustbarkeitsabgabe werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

### **5.4 Verbandsweite einheitliche Gebührenerhöhung WV und RHV (Zl. 810, 811)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

#### **Wassergebühren:**

In der GR-Sitzung am 27.3.2014 wurde vorgeschlagen, dass in der heutigen Sitzung darüber ein Beschluss gefasst werden soll, ob die Stadtgemeinde Eferding die Gebührenerhöhung des Wasserverbandes mit trägt oder nicht.

In der Vorstandssitzung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 25.9.2014 wurde jedoch eine einstimmige Empfehlung an die Mitgliedsgemeinden beschlossen, wonach für das Jahr 2015 keine Wassergebührenerhöhung im Ausmaß des vom Land OÖ. für Abgangsgemeinden vorgegebenen Gebührensätze vorgenommen werden soll. Somit wäre die einheitliche Wassergebühr im gesamten Verbandsbereich gleich hoch wie im Jahr 2014. Demnach würde ein Kubikmeter Wasser ab 1.1.2015 wie bisher € 1,61 exkl. USt. kosten.

Der Differenzbetrag, der zwischen dem derzeit noch nicht bekannten Gebührensatz für Nicht-Abgangsgemeinden und dem aktuellen Gebührensatz von netto € 1,61 liegen wird (voraussichtlich netto ca. 15 Cent – bisher 20 Cent pro Kubikmeter), würde den Mitgliedsgemeinden ausbezahlt werden.

Die Bereitstellungsgebühren bleiben daher ebenfalls unverändert.

Die Zählergebühren werden entsprechend der Indexsteigerung verändert.

Die Mindestsätze für die Wasseranschlussgebühren werden durch die Gemeindeabteilung vorgegeben.

**Kanalgebühren:**

Die Benützungsgebühren werden nicht erhöht. Die Kanalanschlussgebühren werden entsprechend der Indexsteigerung erhöht.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding schließt sich vollinhaltlich dem Beschluss der Vorstandssitzung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung v. 25.9.2014 an, und zwar, für das Jahr 2015 keine Wassergebührenerhöhung im Ausmaß des vom Land OÖ. für Abgangsgemeinden vorgegebenen Gebührensatzes vorzunehmen.

Die Bereitstellungsgebühren bleiben daher ebenfalls unverändert.

Die Zählergebühren werden entsprechend der Indexsteigerung verändert.

Die Mindestsätze für die Wasseranschlussgebühren werden gemäß Vorgabe durch die Gemeindeabteilung verändert.

Die Kanalbenützungsgebühren werden nicht erhöht. Die Kanalanschlussgebühren werden entsprechend der Indexsteigerung erhöht.

Die Kanal- und Wassergebührenordnungen für das Jahr 2015 werden in der GR-Sitzung im Dezember 2014 beschlossen.

**6.0 Verordnungen - Richtlinien****6.1 Öffentlichkeitserklärung Schlosszufahrt (Zl. 612)**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Mit Kaufvertrag vom 27.03.1979 wurde die Liegenschaft „Bräuhaus“ aus dem grundbücherlichen Alleineigentum des Herrn Heinrich Rüdiger Starhemberg an die Stadtgemeinde Eferding verkauft.

Dem Verkäufer und seinen Rechtsnachfolgern als Eigentümer der Liegenschaft .149 KG Eferding (Schloss Starhemberg) wurde die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die vertragsgegenständliche Liegenschaft (Bräuhaus) eingeräumt.

Im Zuge der Realisierung des Revitalisierungsprojekts „Kulturzentrum Bräuhaus“ wurde die o.a. Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Grundstücke verlegt, die 1979 nicht Gegenstand des Kaufvertrages waren und gegenwärtig nur teilweise im grundbücherlichen Alleineigentum der Stadtgemeinde Eferding stehen. Durch den

nun gegebenen Verlauf des Weges wird auch das grundbücherliche Eigentum Dritter in Anspruch genommen. Wie den Mitgliedern des Gemeinderates bekannt, wurde der Stadtgemeinde Eferding seitens der röm.-kath. Pfarrpfünde Eferding mittels Dienstbarkeitsvertrag vom Juli 2014 eingeräumt, einen Teil des Grundstückes Parzelle Nr. 11, EZ 1152, für öffentliche Verkehrswege zu nutzen.

Um die bestehende Dienstbarkeit für das Schloss Starhemberg dem nun Ist-Zustand anpassen zu können, ist eine Öffentlichkeitserklärung dieses Straßenstückes notwendig. Die hierfür notwendige Kundmachung wurde gesetzeskonform durchgeführt, eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet, diese liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

In gegenständlicher Angelegenheit hat die Kanzlei Draxler Rechtsanwälte KG neuerlich bestätigt, dass für die Sicherstellung der neuen Dienstbarkeit eine einverleibungsfähige Urkunde mit Zustimmung und Unterfertigung durch sämtliche davon berührten Grundeigentümer (Stadtgemeinde Eferding, Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co KG, Römisch-katholische Pfarrpfünde) erforderlich ist.

Debatte: Keine Wortmeldung

### BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding nehmen die Notwendigkeit, ein Teilstück der Parzelle Nr. 11, EZ. 1152, der röm.kath. Pfarrpfünde öffentlich erklären zu müssen zur Kenntnis. Dies wird mit der notwendigen Verlegung der Dienstbarkeit für die Schlosszufahrt, welche ursprünglich durch den Innenhof des Bräuhauses erfolgte, begründet.

Die vorliegende Verordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

### **6.2 Teilweise Auflassung von öffentlichen Gut, Parz.Nr. 375/12, VLW-Bauten an der Molkereistraße (Zl.840-02)**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Im Bereich der Molkereistraße und den neuen Wohnhäuser der VLW befindet sich ein öffentliches Gut der Stadtgemeinde Eferding, Parzelle Nr. 375/12. KG. Eferding. Auf Grund der nun abgeschlossenen Aussengestaltungsarbeiten, zu denen auch PKW-Abstellplätze gehören, wird ein Teil dieses öffentlichen Gutes, welches ursprünglich seitens der VLW für öffentliche Fahrflächen kostenlos abgetreten wurde, nicht mehr benötigt. Es besteht somit seitens der VLW der Wunsch, und auch ein Rechtsanspruch, auf Rückübereignung.

Gemäß vorliegender Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Loidolt, 4020 Linz, datiert mit 08.09.2014 soll somit die Teilfläche Nr. 1 des Grundstückes 375/12, KG. Eferding, wieder in das Eigentum der VLW übergehen.

Die beabsichtigte Auflassung dieser Teilfläche als öffentliches Gut wurde entsprechend kundgemacht. Eine Verordnung und eine Vermessungsurkunde liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Debatte: Keine Wortmeldung

### BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding nehmen zur Kenntnis, dass ein Teil des öffentlichen Gutes, Parzelle Nr. 375/12, KG. Eferding, an der Molkereistraße, auf Grund der Errichtung der neuen Wohnbauten durch die VLW nicht mehr benötigt wird und somit für die Öffentlichkeit entbehrlich ist.

Gemäß vorliegender Vermessungsurkunde, datiert mit 08.09.2014, erstellt durch die Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Loidolt, 4020 Linz, soll somit die Teilfläche Nr. 1 wieder in das Eigentum der Vereinigten Linzer Wohnungsgenossenschaft gemeinnützige Gesellschaft mbH. kostenlos übergehen.

Vorliegende Verordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten hat die VLW zu tragen.

Ein Auszug aus der Vermessungsurkunde sowie eine Abschrift der Verordnung werden der Verhandlungsschrift beigegeben und bilden einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.7 und 8)

## **7.0 Schulangelegenheiten**

### **7.1 Volksschule Eferding – Nord; Teilrechtsfähigkeit (Zl.211.1/2014)**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Mit Schreiben vom 07.10.2014 teilt die Leitung der Volksschule Eferding-Nord mit, dass beabsichtigt ist, für den internen Betrieb der Schule weitere Geldmittel bzw. Sponsoren zu suchen. Grundsätzlich ist dies durch die sogenannte „Teilrechtsfähigkeit“ der Schule möglich.

Diese gesetzliche Möglichkeit ist im § 7a des oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes (POG) geregelt, wozu die grundsätzliche Zustimmung des Schulerhalters notwendig ist.

Als Geschäftsführerinnen dieser Teilrechtsfähigkeit mit eigener Rechtspersönlichkeit fungieren Frau Ulrike Schuster als Leiterin der Volksschule Eferding Nord und Frau Simone Pöllmann (Schriftführerin des Elternvereins)

Das entsprechende Ansuchen an den Landesschulrat für OÖ wird gestellt, eine Kopie dieses Ansuchens liegt vor.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm. Richter **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding als Schulerhalterin der Volksschule Eferding Nord erteilt im Sinne des § 7a oö. Pflichtschulorganisationsgesetz i.d.g.F. ihre Zustimmung zur Schaffung einer Teilrechtsfähigkeit (Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit) mit der Bezeichnung „Förderer der Volksschule Eferding Nord“.

Diese Zustimmung wird auf unbestimmte Zeit erteilt.

**8.0 Verträge**

**8.1 Verein Familienzentren der oö. Kinderfreunde – Hort Eferding, Welser Straße und Krabbelstube Eferding, Linzer Straße - Mietvertragsanpassungen (Zl. 250, 491 / 2014)**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

**8.2 Verein Familienzentren der oö. Kinderfreunde – Hort Eferding, Welser Straße und Krabbelstube Eferding, Linzer Straße – Trägerschaftsverträge - Anpassungen (Zl. 250, 491 / 2014)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Auf Grund der Erweiterungen der beiden Kinderbetreuungseinrichtungen um jeweils eine Gruppe ab September dieses Jahres und des Umstandes, dass zusätzliche Räumlichkeiten für den Hort und die Krabbelstube benötigt wurden, sind die bestehenden Verträge mit dem Verein Familienzentren der oö. Kinderfreunde anzupassen.

Ebenso anzupassen sind die zwischenzeitlich seitens des Landes OÖ erfolgten Regelungen zu den Kosten der Betriebsführung dieser Einrichtungen, sowie einzelne formelle Änderungen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die vorliegenden angepassten Verträge zur Trägerschaft des Hortes und der Krabbelstube Eferding, abgeschlossen zwischen dem Verein Familienzentren der öö. Kinderfreunde, Linz, einerseits und der Stadtgemeinde Eferding andererseits, werden den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zur Kenntnis gebracht und vollinhaltlich genehmigt.

Je eine Abschrift dieser Verträge wird der über diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zu errichtenden Verhandlungsschrift beigegeben und dienen als wesentlicher Bestandteil derselben. (Beilage Nr.9)

**9.0 Anträge****9.1 GR Mayr-Pranzeneder – Antrag auf Erstellung von Förderrichtlinien zur finanziellen Unterstützung bei Anschaffung eines Elektrofahrrades (Zl. 004-0/2014, miterl. 529/2014)**

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 06.10.2014 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 öö. GemO 1990 gestellt:

Antrag auf Erstellung von Förderrichtlinien zur finanziellen Unterstützung bei Anschaffung eines Elektrofahrrades durch Eferdinger Bürger, wobei grundsätzlich die Erhaltung bzw. Förderung der Mobilität bei Personen mit durch Alter oder Gebrechen eingeschränkter Mobilität im Vordergrund stehen soll (Zuweisung an den Umwelt- und Energieausschuss?).

Ein entsprechend ausreichender Betrag ist im Voranschlag für 2015 zu berücksichtigen.

Der antragstellende Gemeinderat erläutert dies wie folgt:

Elektrofahrräder haben sich insbesondere bei Menschen, die ansonsten in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, als Alltags- und Freizeitverkehrsmittel bewährt. Der Gemeinderat sollte daher die Anschaffung eines Elektrofahrrades durch Menschen aus dieser Personengruppe durch eine finanzielle Förderung unterstützen.

Elektrofahrräder ermöglichen es einerseits Menschen, Rad zu fahren, die dies mit einem normalen Rad nicht oder nur eingeschränkt könnten. Es eröffnet ihnen die Möglichkeit, sich in ihrem sozialen Umfeld mit dem Rad fortzubewegen, wo ansonsten nur das Auto als Alternative zur Verfügung stünde. Das ist ein Stück mehr an Lebensqualität für die Betroffenen.

Andererseits ist die Anschaffung eines Elektrofahrrades durch diese Personengruppe auch ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz, wenn man bedenkt, dass die Hälfte aller Autofahrten kürzer als 5 km ist und viele davon per Fahrrad zurückgelegt werden könnten. Aber eben nur dann, wenn ein entsprechendes (Elektro)Fahrrad zur Verfügung steht.

Beides sollte der Gemeindepolitik eine finanzielle Unterstützung wert sein, wozu als Basis Förderrichtlinien erforderlich sind.

Debatte:

StR Schenk ist damit einverstanden, sich mit diesem Thema im Gesundheits-, Umwelt- und Energieausschuss zu befassen. Es muss geprüft werden, ob es von Seiten des Landes Oö. eine Förderung gibt, denn Doppelförderungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Diese Angelegenheit wird dem Gesundheits-, Umwelt- und Energieausschuss zur Beratung übergeben. Ob ein entsprechend ausreichender Betrag im Voranschlag für 2015 vorzusehen ist, soll ebenfalls im Ausschuss beschlossen werden.

Bei Zustimmung durch den Ausschuss, sollen sogleich Förderrichtlinien zur finanziellen Unterstützung - bei Anschaffung eines Elektrofahrrades durch Eferdinger Bürger - erstellt werden.

**Für den Antrag stimmen:**

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Doris Monika Starzer, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder, GR Roland Schrenk, GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Ers. Manfred Peischl

- **Von der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

**Der Stimme enthält sich:**

- **Von der ÖVP-Fraktion:**

STR Karl Hemmelmayr

**9.2 GR Mayr-Pranzeneder – Auftrag an den Bürgermeister unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Löschung des eingetragenen Geh- u. Fahrtrechtes (Bräuhausdurchfahrt) (Zl. 004-0/2014, miterl. 841/2014)**

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 06.10.2014 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Auftrag an den Bürgermeister, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung der Löschung des zu Gunsten des Grundstückes .149, EZ 1154, KG Eferding, eingetragenen Rechts des Gehens und Fahrens (zu Lasten der Grundstücke 7/3 und .299, KG Eferding, durchzuführen und sodann die grundbücherliche Löschung dieses Rechtes beim Bezirksgericht Eferding zu bewirken. Das Recht des Gehens und Fahrens auf Grundstück 239/2 wird insofern eingeschränkt, als es für die Verbindung zu Grundstück 961/3 erforderlich ist.

Der Antragstellende Gemeinderat erläutert dies wie folgt:

Da das Geh- und Fahrtrecht durch das Bräuhaus seit mehr als 3 Jahren auf den Grundstücken 7/3 und .299 faktisch nicht mehr genutzt werden konnte, ist dieses Recht verjährt. Demnach können die belasteten Grundstücke von dieser grundbücherlichen Last befreit werden.

Debatte:

Vbgm. Richter stimmt GR Mayr-Pranzeneder zu, dass das eingetragene Geh- und Fahrtrecht beim Bezirksgericht Eferding grundbücherlich zu löschen ist.

Gemäß dem Ursprungsvertrag ist die Stadtgemeinde Eferding berechtigt, das Durchfahrtsrecht adäquat zu ändern oder zu verlegen. Er vermutet, dass entsprechend dem Ursprungsvertrag auch keine Zustimmung von Herrn Starhemberg eingeholt werden muss.

Ein Recht auf Verjährung besteht nicht, da die Zufahrt bei der Sanierung des Bräuhauses immer Gegenstand der Verhandlungsgespräche mit Herrn Starhemberg war, dies ist auch aktenkundig.

GR Mayr-Pranzeneder ist der Meinung, dass Herr Starhemberg die Forderungen, im Klageswege geltend hätte machen müssen.

GR Pittrof bringt ein, dass die Löschung nur beantragt werden muss. Diesen Antrag mit der Begründung der Verjährung vorzubringen, würde unnötig zu Differenzen führen. Es liegen Vereinbarungen und Verträge vor, an die sich auch Herr Starhemberg halten wird.

Auf die Frage von GR Mayr-Pranzeneder auf welcher Grundlage die Löschung ansonst beantragt werden soll, erklärt Vbgm. Richter, dass die Schaffung einer Ersatzzufahrt bzw. eines Ersatzgrundes ausreicht.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Auftrag an den Bürgermeister, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung der Löschung des zu Gunsten des Grundstückes .149, EZ 1154, KG Eferding, eingetragenen Rechts des Gehens und Fahrens (zu Lasten der Grundstücke 7/3 und .299, KG Eferding, durchzuführen und sodann die grundbücherliche Löschung dieses Rechtes beim Bezirksgericht Eferding zu bewirken. Das Recht des Gehens und Fahrens auf Grundstück 239/2 wird insofern eingeschränkt, als es für die Verbindung zu Grundstück 961/3 erforderlich ist.

**Für den Antrag stimmen:**

• **Von der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Doris Monika Starzer, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder, GR Roland Schrenk, GR Ers. Manfred Peischl

• **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr

• **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

• **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

**Der Stimme enthalten sich:**

• **Von der SPÖ-Fraktion:**

GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Schenk Roland

**9.3 GR Mayr-Pranzeneder – Antrag auf unverzügliche Rückzahlung aller von Bauwerbern eingehobenen Pauschal-Entschädigungen pro (nicht errichtetem) Stellplatz (Zl. 004-0/2014, miterl. 030/2014)**

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 06.10.2014 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Unverzügliche Rückzahlung aller bis zum heutigen Tag von Bauwerbern eingehobenen Pauschal-Entschädigungsbeträge pro (nicht errichtetem) Stellplatz. Zu diesem Zweck sind im Budget 2015 entsprechende Mittel vorzusehen, ebenso sind Mittel für allenfalls erforderliche Zinszahlungen vorzusehen.

Soweit die zum jeweiligen Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung vorgesehenen Gemeindeverwaltungsabgabengebühren für die Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen noch nicht eingehoben worden sein sollten, sind diese nachträglich einzuheben, soweit dies rechtlich noch zulässig ist (eine ev. eingetretene Verjährung ist daher vorher zu prüfen).

Der Antragstellende Gemeinderat erläutert dies wie folgt:

Für die Beschlüsse bezüglich dieser Abschlagszahlung für die Nichterrichtung von Stellplätzen gab es zu keiner Zeit eine Rechtsgrundlage. Sie waren daher von vornherein und seit Anbeginn rechtswidrig. Die Einhebung eines solchen Betrages war demnach ebenso illegal. Deshalb sind die bisher eingehobenen Beträge auszusuchen, da die Betroffenen immer schon einen Anspruch auf Befreiung von der Errichtung von Stellplätzen hatten, in der derzeit geltenden Fassung findet sich dieser Passus in § 17 BauTV.

Nach der Oö. GVV, Anlage 8, Z.26, ist für die Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen lediglich ein Betrag in Höhe von € 52,80 je Stellplatz zu entrichten. Es stellt sich die Frage, ob dieser Betrag (bzw. der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gesetzlich vorgesehene Betrag nach mitunter mehr als 20 Jahren, die in der Zwischenzeit vergangen sind, noch rechtens eingehoben werden darf.

### Debatte:

Bgm. Stadelmayer informiert, dass Aufgrund der Anzeige von Herrn GR Mayr-Pranzeneder, diesbezüglich ein Sachermittlungsverfahren läuft und von der Staatsanwaltschaft geprüft wird.

GR Mayr-Pranzeneder erwidert, dass dies nichts damit zu tun hat. Beträge wurden eingehoben und ein Beschluss gefasst der nicht rechtens ist.

Vbgm. Richter informiert, dass gegenteilige Stellungnahmen z.B. vom Gemeindebund aufliegen. Diese Zahlungen erfolgten aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Betroffenen, wobei bis dato keine Einsprüche oder Beschwerden eingebracht wurden.

GR Pittrof merkt an, dass es einen GR-Beschluss gibt der vorsieht diese Gebühren einzuheben. Es wäre paradox nun eine Rückzahlung zu beschließen.

StR Pollak erklärt, dass eine Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erst nach Abschluss des Sachermittlungsverfahrens sinnvoll wäre.

GR Grandl kann die Beweggründe von GR Mayr-Pranzeneder absolut nicht nachvollziehen. Es liegen keinerlei Beschwerden von den Betroffenen vor. Mit diesen Einnahmen werden Parkplätze geschaffen die wiederum der Öffentlichkeit zugute kommen.

Trotz einiger Widersprüche besteht GR Mayr-Pranzeneder auf sein Schlusswort. Daraufhin **verlässt GR Mag. Mair-Kastner den Sitzungssaal.**

GR Mayr-Pranzeneder betont, dass es nicht rechtens ist, Zahlungen für Parkplätze einzufordern, die nicht einmal privatrechtlich gesichert sind. Die geschaffenen Parkplätze dürften nur für die Betroffenen zur Verfügung stehen und nicht der gesamten Öffentlichkeit.

**GR Mag. Mair-Kastner betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.**

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Unverzügliche Rückzahlung aller bis zum heutigen Tag von Bauwerbern eingehobenen Pauschal-Entschädigungsbeträge pro (nicht errichteten) Stellplatz. Zu diesem Zweck sind im Budget 2015 entsprechende Mittel vorzusehen, ebenso sind Mittel für allenfalls erforderliche Zinszahlungen vorzusehen.

Soweit die zum jeweiligen Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung vorgesehenen Gemeindeverwaltungsabgabengebühren für die Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen noch nicht eingehoben worden sein sollten, sind diese nachträglich einzuheben, soweit dies rechtlich noch zulässig ist (eine ev. eingetretene Verjährung ist daher vorher zu prüfen).

**Für den Antrag stimmt:**

- **Von der SPÖ-Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder,

**Gegen den Antrag stimmen:**

- **Von der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Doris Monika Starzer, GR Roland Schrenk, GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Ers. Manfred Peischl

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der vorliegende Antrag des Herrn GR Gottfried Mayr-Pranzeneder wird somit mehrheitlich abgelehnt.

**9.4 GR Mayr-Pranzeneder – Antrag auf ersatzlose Aufhebung des in der Sitzung des GR vom 04.07.2013 unter Pkt. 4.1 gefassten Beschlusses, von Bauwerbern im Innenstadtbereich einen Pauschal-Entschädigungsbetrag je Stellplatz einzuheben (Zl. 004-0/2014, miterl. 030/2014)**

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 06.10.2014 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Ersatzlose Aufhebung des in der Sitzung des GR vom 04.07.2013 unter Pkt. 4.1 gefassten Beschlusses, von Bauwerbern im Innenstadtbereich einen Pauschal-

Entschädigungsbetrag in Höhe von € 1.000,-- pro (nicht errichtetem) Stellplatz einzuheben.

Der antragstellende Gemeinderat erläutert dies wie folgt:

Für diesen Beschluss gab es zu keiner Zeit eine Rechtsgrundlage. Er war daher von vornherein und seit seiner ersten Beschlussfassung rechtswidrig. Die Einhebung eines solchen Betrages ist demnach ebenso illegal.

Für Bauwerber besteht sogar ein Rechtsanspruch auf Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen nach § 17 BauTV. Nach der Oö. GVV, Anlage B, Z.26, ist für die Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen lediglich ein Betrag in Höhe von € 52,80 je Stellplatz zu entrichten.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

**Für den Antrag stimmt:**

• **Von der SPÖ-Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

**Gegen den Antrag stimmen:**

• **Von der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Doris Monika Starzer, GR Roland Schrenk, GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Ers. Manfred Peischl

• **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr

• **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

• **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der vorliegende Antrag des Herrn GR Gottfried Mayr-Pranzeneder wird somit mehrheitlich abgelehnt.

### **9.5 GR Mayr-Pranzeneder – Antrag auf Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines Wohnungsausschusses (Zl. 004-0/2014, miterl. 480/2014)**

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 06.10.2014 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 öö. GemO 1990 gestellt:

Grundsatzbeschluss über die Schaffung eines Wohnungsausschusses.

Dieser soll in der nächsten GR-Sitzung konkret eingerichtet und personell besetzt werden. Er hat die Aufgabe verbindliche Richtlinien zur Wohnungsvergabe zu erstellen und dem Gemeinderat möglichst bereits in der übernächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Beschlussfassung dieser Richtlinien wird es Aufgabe des Wohnungsausschusses sein, entsprechend dieser verbindlichen Richtlinien, Wohnungen an Wohnungssuchende zuzuteilen.

Die Aufgabe der Wohnungsvergabe soll ebenso in der nächsten Sitzung des GR durch Verordnung an den Wohnungsausschuss übertragen werden.

Der Antragstellende Gemeinderat erläutert dies wie folgt:

Der Stadtrat maßt sich seit jeher an, über Wohnungsvergaben zu entscheiden. Dieses Recht steht ihm aber nach der Gemeindeordnung überhaupt nicht zu. Zuständig ist der Gemeinderat aufgrund der Generalklausel. Da aber Wohnungsvergaben regelmäßig auch mit genauerer Betrachtung der persönlichen, familiären, beruflichen und finanziellen Umstände der Wohnungssuchenden einhergehen, erscheint es sinnvoll und wohl aus datenschutzrechtlichen Gründen sogar geboten, die Öffentlichkeit von Beratungen über konkrete Wohnungsvergaben auszuschließen, weshalb die Einrichtung eines speziellen Ausschusses erfolgen soll.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist aber immer problematisch, weil die notwendige Transparenz fehlt, um Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Dieses Manco soll durch die Erstellung von verbindlichen Richtlinien - die selbstverständlich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen werden - ausgeglichen werden.

Derzeit gibt es solche verbindliche Richtlinien nicht. Es existiert lediglich "ein Papier", dem kein verbindlicher Beschluss zugrunde liegt. Der Stadtrat agiert hier, ohne verbindliche Regeln einhalten zu müssen. Außerdem ist die Zuständigkeitsverteilung, wie sie derzeit besteht (ein Stadtrat der SPÖ, einer der ÖVP und einer der FPÖ), keinesfalls befriedigend.

#### Debatte:

Auf die Wortmeldung von StR Schenk zu TOP 1.1 möchte GR Mayr-Pranzeneder noch erläutern, dass bei der Erstellung von Richtlinien zur Wohnungsvergabe, drauf Rücksicht genommen werden kann, bei sozialen Notlagen, sofort handeln zu können.

#### BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Da sich dieser Antrag aufgrund des Tagesordnungspunktes 1.1 erübrigt, wird dieser Antrag darauf reduziert, dass der künftige Wohnungsausschuss selbstbindende Wohnungsvergaberichtlinien erstellt.

**Für den Antrag stimmt:**

- **Von der SPÖ-Fraktion:**  
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder,

**Der Stimme enthalten sich:**

- **Von der SPÖ-Fraktion:**  
GR Stefan Peischl, GR Roland Schrenk, GR Ers. Manfred Peischl

**Gegen den Antrag stimmen:**

- **Von der SPÖ-Fraktion:**  
Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, , GR Roland Schenk, GR Doris Monika Starzer, GR Ers. Hermann Kepplinger
- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**  
Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**  
STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**  
GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der vorliegende Antrag des Herrn GR Gottfried Mayr-Pranzeneder wird somit mehrheitlich abgelehnt.

**10.0 Allfälliges**

**10.1 Bahnübergang Schleifmühlgasse**

Auf die Anfrage von GR Pittrof bei der letzten GR Sitzung betreffend dem gesperrten Bahnübergang Schleifmühlgasse, teilt StR Pollak mit, dass als Lösungsvorschlag angedacht wurde, eine Unterführung zu errichten. Angebote wurden von der Fa. Bauserv eingeholt und eine Anfrage an den Gemeindebund gestellt.

Da den gesetzlich vorgeschriebenen Standards nicht entsprochen werden kann, und die Haftpflichtversicherung der Gemeinde aus diesem Grund bei Unfällen keine Haftung übernimmt, kann auch dieses Projekt nicht umgesetzt werden.

Es wird weiterhin an Lösungsvorschlägen gearbeitet.

## 10.2 Parksituation - Dr.-Hans -Zötl-Straße

StR Pollak informiert, dass die Errichtung von Parkplätzen auf Privatgrund nicht antragspflichtig ist sondern nur die Ausfahrt auf öffentliche Straßen. Nach einem Lokalaugenschein mit SV Ing. Wintersberger wurde aus Sicherheitsgründen empfohlen, auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Ausfahrt einen Verkehrsspiegel anzubringen. Dass für die Ausfahrt nicht um Genehmigung angesucht wurde ist nicht lobenswert, jedoch führt in dieser Situation die Erweiterung der Parkplätze auf Privatgrund zu einer generellen Entlastung.

StR Klinger ärgert die Dreistheit mancher Wohnungsgenossenschaften. Oft werden Wohnbauten mit zu wenigen Parkplätzen errichtet, und die Probleme betreffend dem Parkplatzmangel soll danach die Gemeinde regeln. Es fällt ihr schwer hier nachträglich einer Zufahrtsgenehmigung zuzustimmen. Wenn jeder nach beliebigen Ab- und Zufahrten errichtet wird es bald keine Parkplätze mehr auf öffentlichen Grund geben.

Diese Angelegenheit soll noch mal im Zuständigen Ausschuss behandelt werden.

## 10.3 Dank an StR Schenk und StR Pollak für die Umsetzung div. Projekte

GR Mag. Mair-Kastner informiert, dass es in den Sommermonaten die Möglichkeit gab Fahrräder auszuleihen. Er möchte auf diesem Wege StR Schenk für sein Engagement und die Betreuung dieser Aktion danken. Hier steckt viel verborgene Arbeit dahinter die zu würdigen ist.

Im Weiteren möchte er dem Straßenreferent, StR Pollak, für die Umsetzung des Friedhofweges danken.

Er möchte noch anregen im Ausschuss anzudenken, das Fahrverbot für Fahrräder auszunehmen.

## 10.4 Öffentliche Papierkörbe – Entleerung

VbGm. Mag. Kepplinger berichtet, dass die Papierkörbe im Innenstadtbereich oft innerhalb von 1-2 Tagen voll sind und demnach der Müll auf der Straße landet. Es soll angedacht werden die Papierkörbe entweder öfter zu entleeren oder größere Behälter anzubringen.

StR Pollak erklärt, dass in der Vergangenheit bereits Angebote über größere Behälter eingeholt wurden. Es ist erschreckend wie kostspielig die Anschaffung von Behältern mit größeren Fassungsvermögen ist.

Obwohl auch erwähnt wurde, dass das Bauhofpersonal bereits ziemlich ausgelastet ist, soll vorerst das Entleerungsintervall von 2x auf 3x wöchentlich geändert werden.

## 10.5 StR Schenk informiert über diverse Angelegenheiten seiner Zuständigkeiten

- Die Photovoltaikanlagen sind so günstig wie nie, falls jemand an eine Anschaffung denkt, wäre jetzt ein günstiger Zeitpunkt dafür.
- Ein gelungenes Gesunde Gemeinde-Treffen fand am 22.10.2014 statt.

- Zertifikat „Gesunde Gemeinde“ wird angestrebt.

#### 10.6 Diverses - Kulturzentrum Bräuhaus

- Gerüchten zufolge, werden die Tarife teilweise unterschiedlich zusammengestellt, wodurch man eine günstigere Saalmiete erhält. Dieses Vorgehen ist zu unterbinden.
- Der bisher nur als Abstellraum genützte Bereich wurde bei der Planung des Bräuhauses eigentlich als zusätzlicher Veranstaltungsraum ausgestattet. Die künftige Nutzung dieses Raumes ist noch abzuklären.

Vbgm. Mag<sup>a</sup>. Kepplinger betont, dass künftige Angelegenheiten die das Bräuhaus betreffen auch in einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe behandelt werden müssen. Somit haben alle Fraktionen die Möglichkeit sich einzubringen, sie ist nicht gewillt, künftige Angelegenheiten alleine zu entscheiden.

#### 10.7 Fassadenrenovierung HAK Eferding

GR Mag. Gföllner stellt fest, dass die Fassaden der Polytechnischen Schule, der Sporthalle sowie der HAK/HAS unansehnlich sind, und sich in einem schlechten Zustand befinden. Ihm ist bewusst, dass die Stadtgemeinde nicht alleiniger Erhalter des Gebäudes ist. Es soll jedoch drauf gedrängt werden, hier eine Renovierung herbeizuführen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:20 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Manuela Appelius

Bürgermeister Stadelmayer

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden,/ über die erhobenen Einwendungen der beigehefteten Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am .....

**Mitglieder des GR:**

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Stadelmayer

GR Michael Pittrof

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE Fraktion:

GR Andreas Loidl

GR Mag. Karl Mair-Kastner